

# AMTSBLATT

## für die Gemeinde Eichwalde



### Inhalt

### Seite

#### Amtlicher Bekanntmachungsteil

HA-030/2011	Vergabe der Planungsleistung für die Erarbeitung des Bebauungsplans Nr. 23 „Gewerbegebiet“	2
GV-025/2011	Änderung des Beschlusses GV 059/2010: Kostenübernahme für das Mittagessen bedürftiger Kinder an der Humboldt-Grundschule	2
GV-028/2011	Änderung des Beschlusses GV 060/2010: Kostenübernahme für das Mittagessen bedürftiger Kinder aus den kommunalen Kindertagesstätten „Haus der kleinen Strolche“ und „Pinocchio“	2
GV-022/2011	Haushaltssatzung der Gemeinde Eichwalde für das Haushaltsjahr 2011	2
GV-023/2011	Festsetzung des Höchstbetrages der Kassenkredite für das Haushaltsjahr 2011	2
GV-026/2011	Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Durchführung von Prüfungsaufgaben gemäß §§ 101 - 104 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf)	2
GV-027/2011	Rechnungsprüfungsordnung	3
GV-024/2011	Bahnhofstraße (von Grünauer Straße bis Gosener Straße) und Gosener Straße (von Bahnhofstraße bis Grenzstraße) hier: Ausbau der Gehwege, Straßenbeleuchtung und unselbstständige Grünanlagen sowie Grundstückszufahrten/ -zugänge	3
GV-033/2011	Ergänzung der Geschäftsordnung bezüglich der Aufnahme des sitzungsbezogenen Unteragententransfers auf elektronischem Weg (elektronischer Sitzungsdienst)	3
GV-029/2011	Jahresrechnung der Gemeinde Eichwalde für das Haushaltsjahr 2009 und Entlastung des Bürgermeisters	4
GV-034/2011	Auflösung des Flughafenausschusses	5
	1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung	5
	Haushaltssatzung der Gemeinde Eichwalde für das Haushaltsjahr 2011	6

#### Nichtamtlicher Bekanntmachungsteil

Hinweis redaktioneller Fehler

8

## **Amtlicher Bekanntmachungsteil**

### **BESCHLÜSSE DES HAUPTAUSCHUSSES VOM 07.06.2011**

**Beschluss Nr. HA-030/2011- nichtöffentlich-  
Vergabe der Planungsleistung für die Erarbeitung  
des Bebauungsplans Nr. 23 „Gewerbegebiet“**

### **BESCHLÜSSE DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 21.06.2011**

**Beschluss Nr. GV-025/2011**

**Änderung des Beschlusses GV 059/2010: Kostenübernahme für das Mittagessen  
bedürftiger Kinder an der Humboldt-Grundschule**

Die Gemeindevertretung beschließt, den Beschluss Nr. GV-059/2010 aufzuheben.  
Die Kostenübernahme für das Mittagessen (Herstellung, Lieferung, Catering jeweils inkl. MwSt.) für Schulkinder der Humboldt-Grundschule Eichwalde wird zum 13.08.2011 (Ende des Schuljahres 2010/2011) eingestellt.

**Beschluss Nr. GV-028/2011**

**Änderung des Beschlusses GV 060/2010: Kostenübernahme  
für das Mittagessen bedürftiger Kinder aus den kommunalen Kindertagesstätten  
„Haus der kleinen Strolche“ und „Pinocchio“**

Die Gemeindevertretung beschließt, den Beschluss Nr. GV-060/2010 aufzuheben.  
Die Kostenübernahme für das Mittagessen (Herstellung, Lieferung, Catering jeweils inkl. MwSt.) für Kinder aus den kommunalen Kindertagesstätten „Haus der kleinen Strolche“ und „Pinocchio“ wird zum 13.08.2011 (Ende des Kita-Jahres 2010/2011) eingestellt.

**Beschluss Nr. GV-022/2011**

**Haushaltssatzung der Gemeinde Eichwalde für das Haushaltsjahr 2011**

Die Gemeindevertretung beschließt die Haushaltssatzung der Gemeinde Eichwalde für das Haushaltsjahr 2011 nebst Haushaltsplan und Anlagen.

**Beschluss Nr. GV-023/2011**

**Festsetzung des Höchstbetrages der Kassenkredite für das Haushaltsjahr 2011**

Die Gemeindevertretung beschließt:

1. Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird für das Haushaltsjahr 2011 auf 400.000 EUR festgesetzt.
2. Dieser Beschluss gilt auch nach Ablauf des Haushaltsjahres 2011 bis zur Beschlussfassung über die Festsetzung des Höchstbetrages der Kassenkredite für das Haushaltsjahr 2012 fort.

**Beschluss Nr. GV-026/2011**

**Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Durchführung von Prüfungsaufgaben  
gemäß §§ 101 - 104 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf)**

Die Gemeindevertretung beschließt, den Bürgermeister zu beauftragen, die als Anlage zu diesem Beschluss beigefügte öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Durchführung von Prüfungsaufgaben gemäß §§ 101 – 104 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) mit den Gemeinden Schulzendorf, Wildau und Zeuthen abzuschließen.

**Beschluss Nr. GV-027/2011**  
**Rechnungsprüfungsordnung**

Die Gemeindevertretung beschließt die beigefügte Rechnungsprüfungsordnung als Grundlage für das Prüfwesen des gemeinsamen Rechnungsprüfungsamtes für die Gemeinden Eichwalde, Schulzendorf, Wildau und Zeuthen.

**Beschluss Nr. GV-024/2011**  
**Bahnhofstraße (von Grünauer Straße bis Gosener Straße) und Gosener Straße (von Bahnhofstraße bis Grenzstraße) hier: Ausbau der Gehwege, Straßen-beleuchtung und unselbstständige Grünanlagen sowie Grundstückszufahrten/ -zugänge**

Die Gemeindevertretung beschließt

1. die beidseitige Erneuerung/ Verbesserung der Gehwege, Straßenbeleuchtung und unselbstständigen Grünanlagen sowie die Herstellung/ Erneuerung/ Veränderung von Grundstückszufahrten/ -zugängen in der Bahnhofstraße im Teilbereich zwischen der Grünauer Straße und der Gosener Straße und
2. die einseitige Erneuerung/ Verbesserung der Gehwege, Straßenbeleuchtung und unselbstständigen Grünanlagen sowie die Herstellung/ Erneuerung/ Veränderung von Grundstückszufahrten/ -zugängen in der Gosener Straße im Teilbereich zwischen der Bahnhofstraße und der Grenzstraße (südlicher Teil).

Die unter Punkt 1 und 2 genannten Maßnahmen werden zu einer Baumaßnahme mit einem Bauprogramm zusammengefasst.

3. Das Bauprogramm umfasst folgenden wesentlichen Inhalt:
  - a) Der Gehweg wird jeweils mit einer Breite von 2 m mit Rechteckpflaster ausgebaut.
  - b) Für die Straßenbeleuchtung wird die Leuchte IRIDIUM verwendet.
4. Diese Baumaßnahme ist nach Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) und der Satzung über die Erhebung von Straßenbaubeiträgen und Kostenersatz für Grundstückszufahrten /-zugänge in der Gemeinde Eichwalde (Straßenbaubeitragsatzung) straßenbaubeitragspflichtig.  
Die Bahnhofstraße (von Grünauer Straße bis Gosener Straße) und Gosener Straße (von Bahnhofstraße bis Grenzstraße) sind als Hauptverkehrsstraße eingestuft.

**Beschluss Nr. GV-033/2011**  
**Ergänzung der Geschäftsordnung bezüglich der Aufnahme des sitzungsbezogenen Unterlagentransfers auf elektronischem Weg (elektronischer Sitzungsdienst)**

Die Gemeindevertretung beschließt:

1. Die Geschäftsordnung der Gemeinde Eichwalde wird um die Aufnahme des sitzungsbezogenen Unterlagentransfers auf elektronischem Weg (elektronischen Sitzungsdienst) wie folgt ergänzt:

§ 1 der Geschäftsordnung wird um die Abätze 4 und 5 mit nachfolgenden Wortlaut erweitert:

„(4) Die Einberufung der Gemeindevertretung und die Zustellung der Tagesordnung einschließlich etwaiger Vorlagen erfolgt grundsätzlich unter Nutzung des bei der Gemeinde Eichwalde betriebenen Ratsinformationssystems. Der sitzungsbezogene Unterlagentransfer erfolgt dabei auf elektronischem Weg (elektronischer Sitzungsdienst). Die Gemeindevertreter sind grundsätzlich verpflichtet, das Ratsinformationssystem als Informationssystem zu nutzen.

(5) Absatz 4 gilt für sachkundige Einwohner entsprechend.“

2. Der Bürgermeister wird unter Beachtung von Punkt 1 beauftragt, die 1. Änderung der Geschäftsordnung der Gemeinde Eichwalde, der Gemeindevertretung zur Beschlussfassung für die nächste Gemeindevertreterversammlung vorzulegen.

**Beschluss Nr. GV-029/2011**

**Jahresrechnung der Gemeinde Eichwalde für das Haushaltsjahr 2009 und Entlastung des Bürgermeisters**

Die Gemeindevertretung beschließt:

1. Die Gemeindevertretung nimmt das im Bericht über die Prüfung der Jahresrechnung der Gemeinde Eichwalde 2009 vom 03.05.2011 aufgezeigte Ergebnis der Prüfung zur Kenntnis.
2. Die Gemeindevertretung stellt das Ergebnis der Jahresrechnung der Gemeinde Eichwalde für das Haushaltsjahr 2009 unter Einbeziehung der Abschlussbuchungen nach § 21 GemHV i.V.m. § 37 GemHV wie folgt fest:

**Kassenmäßiger Abschluss**

	EUR
Gesamt-Ist-Einnahmen	13.116.712,14
<u>Gesamt-Ist-Ausgaben</u>	<u>11.782.641,82</u>
<u>Buchmäßiger Kassenbestand bei Abschluss des Haushaltsjahres 2009</u>	<u>1.334.070,32</u>

**Ergebnis der Haushaltsrechnung**

	EUR
Soll-Einnahmen Verwaltungshaushalt	8.519.509,06
Soll-Einnahmen Vermögenshaushalt	1.418.531,96
Summe Solleinnahmen	9.938.041,02
+ neue Haushaltseinnahmereste	1.356.251,58
./. Abgang alter Haushaltseinnahmereste (Vermögenshaushalt)	0,00 0,00
<u>./. Abgang alter Kasseneinnahmereste</u>	<u>19.962,83</u>
<b><u>Summe bereinigte Soll-Einnahmen</u></b>	<b><u>11.274.329,77</u></b>

Soll-Ausgaben Verwaltungshaushalt	8.286.529,56
Soll-Ausgaben Vermögenshaushalt	1.977.663,80
(darin enthaltener Überschuss gemäß § 37 GemHV)	616.903,42
Summe Soll-Ausgaben	10.264.193,36
+ neue Haushaltsausgabereste	2.043.256,98
(Verwaltungshaushalt)	225.670,82
(Vermögenshaushalt)	1.817.586,16
./. Abgang alter Haushaltsreste	1.033.120,57
(Verwaltungshaushalt)	10.000,54
(Vermögenshaushalt)	1.023.120,03
<u>./. Abgang alter Kassenausgabereste</u>	<u>0,00</u>
<b><u>Summe bereinigter Soll-Ausgaben</u></b>	<b><u>11.274.329,77</u></b>

Etwaiger Unterschied bereinigte Soll-Einnahmen ./. bereinigte Soll-Ausgaben (Fehlbetrag)	0,00
---------------------------------------------------------------------------------------------	------

3. Aufgrund des geprüften und festgestellten Ergebnisses der Jahresrechnung der Gemeinde Eichwalde für das Haushaltsjahr 2009 wird gem. Artikel 4 Abs. 7 des Kommunalrechtsreformgesetzes i.V.m. § 93 Abs. 3 GO die Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2009 erteilt.

Folgender Beschluss wurden mit der **Mehrheit der auf Nein** lautenden Stimmen gefasst:

### **Beschluss Nr. GV-034/2011**

#### **Auflösung des Flughafenausschusses**

Die Gemeindevertretung beschließt:

1. Die Beschlüsse GV-112/2008 vom 23.10.2008 und GV-139/2008 Nr. 4. „Flughafenausschuss“ vom 16.12.2008 werden aufgehoben und der Flughafenausschuss aufgelöst. Die im Beschluss GV-139/2008 verankerten Regelungen für die anderen Ausschüsse bleiben bestehen.
2. Die noch verbleibenden Aufgaben des Flughafenausschusses werden im Schwerpunkt auf den Ortsentwicklungsausschuss, im Übrigen auf den Ordnungsausschuss übertragen.

## **1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Eichwalde**

Aufgrund der §§ 3, 4 und 28 Absatz 2 Nummer 2 und 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286) in der jeweils geltenden Fassung hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Eichwalde in ihrer Sitzung am 12.04.2011 folgende 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Eichwalde beschlossen:

### **Artikel 1**

Die Hauptsatzung der Gemeinde Eichwalde vom 24.02.2009 (Amtsblatt für die Gemeinde Eichwalde, 13. Jahrgang, Nummer 01/09 vom 05. März 2009) wird wie folgt geändert:

- (1) § 5 wird wie folgt geändert:
  - a) § 5 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

Dem Gleichstellungsbeauftragten ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf die Gleichstellung von Mann und Frau, auf Menschen mit Behinderungen sowie auf die in der Gemeinde Eichwalde lebenden Menschen mit Migrationshintergrund haben, Stellung zu nehmen. Weicht seine Auffassung von der des Bürgermeisters ab, hat er das Recht, sich an die Gemeindevertretung oder ihre Ausschüsse zu wenden.
  - b) Der bisherige § 5 Absatz 3 wird zu § 5 Absatz 4.
- (2) § 6 wird wie folgt geändert:
  - a) § 6 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

Dem Beirat ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf die Senioren in der Gemeinde Eichwalde haben, gegenüber der Gemeindevertretung und den Ausschüssen Stellung zu nehmen. Diese Stellungnahme kann in schriftlicher Form oder in der jeweiligen Sitzung zu den betreffenden Tagesordnungspunkten in mündlicher Form durch den Vertreter des Beirates erfolgen.
  - b) § 6 Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorsitzende oder ein dazu ausdrücklich ermächtigtes Mitglied des Beirates vertritt den Beirat gegenüber den Organen der Gemeinde.

- (3) § 7 wird wie folgt geändert:
- a) § 7 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:  
Dem Beirat ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf die in Absatz 1 genannten Bürger der Gemeinde Eichwalde haben, gegenüber der Gemeindevertretung und den Ausschüssen Stellung zu nehmen. Diese Stellungnahme kann in schriftlicher Form oder in der jeweiligen Sitzung zu den betreffenden Tagesordnungspunkten in mündlicher Form durch den Vertreter des Beirates erfolgen.
  - b) § 7 Absatz 4 wird wie folgt gefasst:  
Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorsitzende oder ein dazu ausdrücklich ermächtigtes Mitglied des Beirates vertritt den Beirat gegenüber den Organen der Gemeinde.
- (4) § 8 wird wie folgt geändert:
- a) § 8 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:  
Dem Beirat ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf umweltfachliche Aufgaben haben, gegenüber der Gemeindevertretung und den Ausschüssen Stellung zu nehmen. Diese Stellungnahme kann in schriftlicher Form oder in der jeweiligen Sitzung zu den betreffenden Tagesordnungspunkten in mündlicher Form durch den Vertreter des Beirates erfolgen.
  - b) § 8 Absatz 4 wird wie folgt gefasst:  
Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorsitzende oder ein dazu ausdrücklich ermächtigtes Mitglied des Beirates vertritt den Beirat gegenüber den Organen der Gemeinde.

## Artikel 2

Die 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Eichwalde tritt mit dem Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Eichwalde, 15.04.2011

gez. Bernd Speer  
Bürgermeister

## Haushaltssatzung der Gemeinde Eichwalde für das Haushaltsjahr 2011

Auf Grund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 21.06.2011 folgende Haushaltssatzung erlassen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

ordentlichen Erträge auf	8.689.110 EUR
ordentlichen Aufwendungen auf	9.720.120 EUR
außerordentlichen Erträge auf	47.300 EUR
außerordentlichen Aufwendungen auf	49.300 EUR

2. im **Finanzhaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf	10.720.970 EUR
Auszahlungen auf	11.882.020 EUR

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	8.493.570 EUR
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	9.116.870 EUR
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	2.227.400 EUR
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	2.498.470 EUR
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0 EUR
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	266.680 EUR
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0 EUR
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0 EUR

## § 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf 0 Euro festgesetzt.

## § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren wird auf 1.607.800 Euro festgesetzt.

## § 4

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	0 v. H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	350 v. H.
2. Gewerbesteuer	350 v. H.

## § 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 25.000 Euro festgesetzt.
2. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 50.000 Euro festgesetzt.

3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird festgesetzt bei

a. Personalaufwendungen/-auszahlungen auf	10.000 EUR
b. Aufwendungen/Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen, Transferaufwendungen/-auszahlungen und sonstige ordentliche Aufwendungen/Auszahlungen auf	20.000 EUR
c. Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf	50.000 EUR

4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:
- a. der Entstehung eines Fehlbetrages auf 150.000 Euro und
  - b. bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 50.000 Euro
- festgesetzt.

Eichwalde,

gez. Speer  
Bürgermeister

Ende des amtlichen Bekanntmachungsteils



## Nichtamtlicher Bekanntmachungsteil

Im Amtsblatt vom 29.04.2011, Nummer 04/11, ist es bei der Bekanntmachung der 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Eichwalde zu einem redaktionellen Fehler gekommen, womit die ordnungsgemäße Bekanntmachung in diesem Amtsblatt (s. amtlicher Teil) vorgenommen wird.

### IMPRESSUM

**Herausgeber:** Gemeinde Eichwalde, Grünauer Straße 49, 15732 Eichwalde  
Tel.: 030/ 67502 - 0 / Fax: 030/ 67502 - 101

**Auflagenhöhe:** 500 Exemplare

**Bezugsmöglichkeiten:** Das Amtsblatt für die Gemeinde Eichwalde ist im Rathaus der Gemeinde Eichwalde, Grünauer Straße 49, 15732 Eichwalde erhältlich. Es kann auch gegen Erstattung der Porto- und Versandkosten einzeln oder im Abonnement unter vorgenannter Adresse bezogen werden. Auf das Erscheinungsdatum wird durch Aushang im Bekanntmachungskasten vor dem Rathaus der Gemeinde Eichwalde, Grünauer Straße 49, 15732 Eichwalde hingewiesen. Zusätzlich ist das Amtsblatt für die Gemeinde Eichwalde im Internet unter [www.eichwalde.de](http://www.eichwalde.de) abrufbar.